

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1994

Nr. 36

ausgegeben am 1. Juli 1994

Gesetz

vom 20. April 1994

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, LGBl. 1965 Nr. 46,
in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. e

- e) Einkünfte und Vermögenswerte im Sinne von Bst. b, auf die in den
letzten fünf Jahren vor Antragstellung oder nach der Antragstellung
verzichtet worden ist; in Härtefällen, namentlich bei unverschuldeten
Notlagen, ist von einer Anrechnung abzusehen;

Art. 2 Abs. 4 Bst. b

- b) Schuldzinsen aus hypothekarischen Schulden für Grundstücke, die
dem Bezüger oder in der Berechnung eingeschlossenen Personen zu
eigenen Wohnzwecken dienen, bis zur Höhe des Mietzinsabzuges

gemäss Bst. f sowie weitere Schuldzinsen bis zur Höhe von 6000 Franken jährlich;

Art. 2 Abs. 4 Bst. d

- d) für Lebens-, Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherungsprämien ein jährlicher Betrag von 1800 Franken bei Alleinstehenden und 3600 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung und die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeiträge an die betriebliche Personalvorsorgeversicherung;

Art. 2 Abs. 4 Bst. f

- f) für Wohnnebenkosten 600 Franken pro Jahr bei Alleinstehenden und 800 Franken pro Jahr bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Kindern oder an der Rente beteiligten Kindern sowie bei einem Mietverhältnis für Mietzins höchstens 11200 Franken pro Jahr bei Alleinstehenden und 12600 Franken pro Jahr bei den anderen Bezückerkategorien; Bewohnern von Heimen und Heilanstalten sowie Personen, die ein freies Wohnrecht geniessen, kann kein Wohnnebenkostenabzug oder Mietzinsabzug gewährt werden;

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef